

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 19/2002 vom 13.5.2002, S. 1727

Studienordnung für den Teilstudiengang Deutsche Sprache im Nebenfach des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften für den Abschluss Magister Artium/Magistra Artium (M.A.) der Philipps-Universität Marburg vom 7. März 2001

Bekanntgegeben:

(in Gestalt der Ausfertigung vom 04.03.2002) mit Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 08.02.2002 - H I 3.1-424/463-1 - im "Staatsanzeiger für das Land Hessen" (StAnz.) Nr. 19/2002 vom 13.05.2002, S. 1727

In Kraft-Treten: 14.05.2002

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg beschließt gemäß § 22 Abs. 5 HUG in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325) in Verbindung mit § 112 Abs. 5 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) am 7. März 2001 in 3. Lesung folgende Studienordnung:

**Studienordnung
für den Teilstudiengang Deutsche Sprache im Nebenfach
des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften
für den Abschluss Magister Artium/Magistra Artium (M.A.)
der Philipps-Universität Marburg
vom 7. März 2001**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- § 6 Studien- und Leistungsnachweise
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Übergangsbestimmungen
- § 9 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Evangelische Theologie, Geschichte und Kulturwissenschaften, Germanistik und Kunstwissenschaften, Fremdsprachliche Philologien sowie Geographie der Philipps-Universität Marburg vom 15. November 2000 (StAnz. Nr. 6/2001 S. 522) Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums im Teilstudiengang "Deutsche Sprache (Nebenfach)" mit dem Abschluss "Magistra Artium/Magister Artium" (M.A.).

§ 2 Ziele und Inhalte des Studiums

Das Studium vermittelt grundlegende Kenntnisse über die Strukturen und Funktionen der deutschen Sprache, ihre soziale und landschaftliche Variation sowie Kenntnisse über ältere Sprachstufen und die geschichtliche Entwicklung des Deutschen. Das Studium vermittelt Ergebnisse und Methoden sprachwissenschaftlicher Teildisziplinen und Fähigkeiten der Beschreibung, Erklärung und Analyse sprachlicher Mittel und sprachlicher Regularitäten. Der erfolgreiche Abschluß des Studienfaches "Deutsche Sprache" soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, in Berufsfeldern wie z.B. Erziehung und Bildung, Medien, Kulturvermittlung und in anderen Bereichen des Umgangs mit Sprache und Texten tätig zu sein. Die Studienordnung fördert die fachliche und berufliche Orientierung, indem sie den Studierenden die Möglichkeit eröffnet, Studienschwerpunkte zu bilden, die ihren Neigungen und Zielen entsprechen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Das Studium des Magister-Nebenfachs "Deutsche Sprache" verlangt ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein, Englisch oder Französisch. Die Kenntnisse sollen zur Erarbeitung einfacher Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen; sie sollen bei Studienbeginn vorhanden sein oder in den ersten Semestern, spätestens bis zur Zwischenprüfung, erworben werden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen. Wird keine Zwischenprüfung abgelegt, so ist der Nachweis der Sprachkenntnisse Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (s. § 6 Abs. 4).

(2) Auf begründeten Antrag kann gemäß § 4 Abs. 3 Magisterprüfungsordnung festgestellt werden, daß Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 erworben werden müssen, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

§ 5 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang

(1) Die das Studium abschließende Magisterprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel acht Semestern voraus. Der Fachbereich stellt durch sein Lehrangebot sicher, dass die Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, sich nach einem Grundstudium von in der Regel vier Semestern zur Zwischenprüfung und in der Regel nach weiteren vier Semestern Hauptstudium zur Magisterprüfung melden können. Die Prüfungen können vor Ablauf der vorgenannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Umfang des Studiums gemäß § 5 Abs. 4 ist so bemessen, dass genügende Zeit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes bleibt. Die Studienordnung ermöglicht den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen eigener Wahl.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit neun Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

(4) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium mit einem Umfang von 18 Semesterwochenstunden (SWS) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich,
2. das Hauptstudium mit einem Umfang von 16 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich,
3. ein Studium nach freier Wahl von zusammen 4 Semesterwochenstunden. Die Lehrveranstaltungen können im Grund- oder im Hauptstudium besucht werden. Es wird empfohlen, sprachwissenschaftliche Veranstaltungen außerhalb des Studienfaches "Deutsche Sprache" zu wählen (Phonetik, Englische Philologie, Romanische Philologie u.a.).

Das Studium umfaßt obligatorische Studienanteile (Pflichtbereich), fakultative Studienanteile (Wahlpflichtbereich) und das Studium nach freier Wahl. Die obligatorischen Studienanteile umfassen Lehrveranstaltungen, die nach Veranstaltungsart bzw. Inhalt festgelegt sind und deren Studien- und Leistungsnachweise Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung sind (s. § 6). Bei den fakultativen Studienanteilen sind im Hinblick auf Veranstaltungstyp und Inhalte Wahlmöglichkeiten vorgesehen.

(5) Das Grundstudium hat die Aufgabe, in die Themen, Gegenstände, Methoden und Arbeitstechniken des Studienfaches "Deutsche Sprache" einzuführen. Das Grundstudium erstreckt sich in einem obligatorischen Teil (Pflichtbereich) vorrangig auf die Gebiete *Systematische Linguistik* und *Historische Linguistik*, in einem fakultativen Teil (Wahlpflichtbereich) auch auf andere Gebiete des Faches. Das Grundstudium umfaßt:

1. obligatorisch
 - ein Proseminar "Einführung in die Linguistik des Deutschen I" (Studiennachweis) 2 SWS
 - ein Mittelseminar "Einführung in die Linguistik des Deutschen II" (Studien- und Leistungsnachweis) 2 SWS
Voraussetzung für den Besuch des Mittelseminars "Einführung in die Linguistik des Deutschen II" ist der Nachweis des regelmäßigen Besuchs des Proseminars "Einführung in die Linguistik des Deutschen I".
 - ein Proseminar zur Sprachgeschichte (einschließlich Einführung in ältere Sprachstufen) oder zu Varietäten des Deutschen (Studien- und Leistungsnachweis) 2 SWS
2. fakultativ
 - eine seminaristische Lehrveranstaltung (PS, MS) zu einem der Kerngebiete der Linguistik des Deutschen (Phonologie, Morphologie, Lexikologie, Semantik, Syntax, Textlinguistik / Pragmatik – synchron oder diachron) 2 SWS
Der Besuch dieser seminaristischen Lehrveranstaltung wird empfohlen; der Erwerb eines Studien- und Leistungsnachweises ist den Studierenden freigestellt.
 - fünf Vorlesungen/seminaristische Lehrveranstaltungen aus den Fachgebieten des Studienfaches "Deutsche Sprache" 10 SWS
3. Studium nach freier Wahl gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 3. bis zu 4 SWS

(6) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Es sollen komplexere und zugleich forschungsbezogene Fragestellungen möglichst selbstständig bearbeitet werden. Das Hauptstudium umfaßt:

1. obligatorisch (Pflichtbereich)
 - ein Hauptseminar aus den Kerngebieten der Linguistik des Deutschen (einschließlich der Grammatik des Deutschen – siehe Abs. 5 Nr. 2) (Studien- und Leistungsnachweis) 2 SWS
 - ein weiteres Hauptseminar aus einem anderen thematischen Bereich des Deutschen (z.B. Sprachgeschichte, Angewandte Linguistik) (Studien- und Leistungsnachweis) 2 SWS
2. fakultativ (Wahlpflichtbereich)
 - zwei seminaristische Lehrveranstaltungen (insbesondere Haupt-/ Ober-/ Forschungsseminare, Übungen, Kolloquien) aus den Fachgebieten des Studienfaches "Deutsche Sprache" 4 SWS
 - vier Vorlesungen aus den Fachgebieten des Studienfaches "Deutsche Sprache" 8 SWS

Der Besuch von seminaristischen Lehrveranstaltungen wird empfohlen; der Erwerb von Studien- und Leistungsnachweisen ist den Studierenden freigestellt.
3. Studium nach freier Wahl gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 3. bis zu 4 SWS

(7) Ein- oder mehrtägige Exkursionen im Fachgebiet Deutsche Sprache dienen der sprachwissenschaftlichen Feldforschung sowie dem Besuch von Institutionen, die sich mit der Verarbeitung und Erforschung empirischen Sprachmaterials befassen.

(8) Zum Studium gehört, daß die Studierenden auch unabhängig von Lehrveranstaltungen umfassende Kenntnisse der Gegenstände der germanistischen Linguistik erwerben und sich selbstständig in Gebiete und Probleme des Faches einarbeiten.

§ 6

Studien- und Leistungsnachweise

(1) Im *Grundstudium* sind folgende Studien- und Leistungsnachweise zu erwerben:

- a) Nachweise über die regelmäßige und mit Prüfung abgeschlossene Teilnahme (Studien- und Leistungsnachweise) an dem unter § 5 Abs. 5 Nr. 1 angeführten obligatorischen Mittelseminar "Einführung in die Linguistik des Deutschen II" und dem obligatorischen Proseminar zur Sprachgeschichte oder zu Varietäten des Deutschen. Leistungsnachweise im Grundstudium werden aufgrund einer Klausur oder mehrerer Teilklausuren oder eines ausformuliert eingereichten Referats oder mehrerer Hausaufgaben oder einer schriftlichen Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung/mehrerer Teilprüfungen vergeben. Die Leistungsnachweise enthalten eine differenzierte Note (1 = "sehr gut", 2 = "gut", 3 = "befriedigend", 4 = "ausreichend").
- b) Nachweis über die regelmäßige Teilnahme (Studiennachweis) an dem unter § 5 Abs. 5 Nr. 1 genannten Proseminar "Einführung in die Linguistik des Deutschen I". Erwartet wird eine angemessene aktive Teilnahme und ausreichende Vorbereitung.

(2) Im *Hauptstudium* sind insgesamt zwei Studien- und Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den unter § 5 Abs. 6 Nr. 1 angeführten Hauptseminaren zu erwerben. Leistungsnachweise im Hauptstudium können erteilt werden aufgrund einer schriftlichen Seminararbeit (schriftlich ausgearbeitetes Referat, schriftliche Hausarbeit). Die Leistungsnachweise enthalten eine differenzierte Note (vgl. Abs. 1a).

(3) Art und Umfang der Leistungsanforderungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme setzt mindestens eine mit ausreichend bewertete Leistung voraus. Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden, ggf. zu Beginn des auf die besuchte Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Regelmäßig teilgenommen hat, wer mindestens 85 % des Lehrangebots der jeweiligen Veranstaltung wahrgenommen hat.

(4) Der Nachweis der Studien- und Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 a) ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen. Wird im Nebenfach keine Zwischenprüfung abgelegt, so ist der Nachweis zusammen mit dem Nachweis der Sprachkenntnisse (s. § 4 Abs. 1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Der Dekan erteilt darüber eine Bescheinigung, die den Studierenden den Zugang zum Hauptstudium ermöglicht. Der Nachweis der Studien- und Leistungsnachweise gemäß Abs. 2 ist bei der Meldung zur Magisterprüfung zu erbringen.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung erfolgt durch alle prüfungsberechtigten Hochschullehrer, durch wissenschaftliche Mitarbeiter und durch den Beratungsbeauftragten des Fachbereichs. Sie soll vor allem in Anspruch genommen werden zu Studienbeginn, vor Eintritt in das Hauptstudium, rechtzeitig vor Prüfungen und bei Studienfach- und Studiengangwechsel.

(2) Im Falle eines Studienortwechsels sollte die Studienfachberatung aufgesucht werden, damit Leistungen aus einem auswärtigen Studium angerechnet werden können.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung ist für alle Studierenden verbindlich, die ihr Studium nach Inkrafttreten der Magisterprüfungsordnung gemäß § 1 beginnen. Die vor diesem Zeitpunkt immatrikulierten Studierenden können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen, sofern sie gemäß § 30 Abs. 2 Magisterprüfungsordnung nach der bisherigen Magisterprüfungsordnung geprüft werden wollen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, 4. März 2002

Prof. Dr. Richard Wiese
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg